

**Landeshauptstadt Dresden
Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft**

Leistungsbeschreibung

**Entsorgung von Sperrmüll, Altholz (A III) und Altkunststoff
aus Haushalten der Landeshauptstadt Dresden**

Los 2 - Altholz aus dem Sperrmüll (A III)

(Beginn: 1. Januar 2024)

Vergabe-Nr.: 2023-672-00003

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt!

Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNGEN	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
2. DARSTELLUNG DER ABFALLWIRTSCHAFTLICHEN SITUATION	4
2.1 Leistungsgegenstand	4
2.2 Derzeitige Erfassung von Altholz	4
2.3 Beauftragte Dritte für Erfassung und Transport	4
2.4 Aufkommen und Prognose	5
2.4.1 Altholz mengen	5
2.4.2 Prognose	6
2.4.3 Zusammensetzung des Altholzes	6
3. BESCHREIBUNG DER LEISTUNG	6
3.1 Anlieferung des Altholzes	6
3.2 Verwertung des Altholzes	6
4. VERWERTUNGSKONZEPT	7
4.1 Anforderungen an die Übernahmestelle und den Transport zu(r) Entsorgungsanlage(n)	7
4.2 Anforderungen an die Entsorgungsanlage(n)	8
5. ABRECHNUNG UND NACHWEISFÜHRUNG	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungsmengen Altholz (2018-2022) und Prognose	5
--	---

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Jahresgang der angelieferten Altholz mengen 2022	5
---	---

Anhänge zur Leistungsbeschreibung:

Anhang 1 zur Leistungsbeschreibung zu Los 1 und 2: Auf der Übernahmestelle zu verwendende Annahmeerklärung	separate Datei
Formblatt 1 zur Leistungsbeschreibung zu Los 1, 2 bzw. 3: Darstellung der angebotenen Übernahmestelle	separate Datei
Formblatt 2 zur Leistungsbeschreibung zu Los 1, 2 bzw. 3: Darstellung der angebotenen Entsorgungsanlage(n)	separate Datei

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Dresden ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen.

In Dresden leben 569.173 Einwohner am Ort der Hauptwohnung (Stand: 31.12.2022)¹.

Die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, nachfolgend als Auftraggeber (AG) bezeichnet, beabsichtigt, die Entsorgung von 8.000 t/a Altholz (Kategorie A III)² ab dem 01.01.2024 zu vergeben.

Entsorgung im Sinne dieser Ausschreibung umfasst die Verwertungs- und Beseitigungsverfahren einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung entsprechend § 3 KrWG.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der AN hat für die Übernahme der Leistung sämtliche relevante am Standort geltende gesetzliche Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Satzungen in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und anzuwenden. Insbesondere sind die im Folgenden aufgeführten Rechtsgrundlagen zu beachten:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG, insbesondere
 - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV),
 - Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV),
- Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG),
- Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden (siehe auch <http://www.dresden.de/de/stadtraum/umwelt/abfall-stadtreinigung/abfallwirtschaft-in-dresden.php>),
- Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG),
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV),
- Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV),
- Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG),
- Verordnung zur Durchführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (Brennstoffemissionshandelsverordnung - BEHV).

¹ [Quelle: Landeshauptstadt Dresden – Bevölkerungsbestand:
<https://www.dresden.de/de/leben/stadtporrait/statistik/bevoelkerung-gebiet/Bevoelkerungsbestand.php>]

² Bei dem leistungsgegenständlichen Altholz handelt es sich ausschließlich um Altholz bis Kategorie A III. Im nachfolgenden Text wird auf die Nennung der Kategorie verzichtet.

Informationen zum Abfallwirtschaftssystem der Landeshauptstadt Dresden sind im Abfallratgeber (siehe: <https://www.dresden.de/de/stadtraum/umwelt/abfall-stadtreinigung/aktuelles/abfallratgeber.php>) zusammengestellt.

2. DARSTELLUNG DER ABFALLWIRTSCHAFTLICHEN SITUATION

2.1 Leistungsgegenstand

Altholz im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung des AG ist Siedlungsabfall, der aus Vollholz oder Spanplatten besteht, der nicht besonders überwachungsbedürftig und üblicherweise im Sperrmüll enthalten ist (insbesondere Möbel, Spiel- und Sportgeräte sowie anderer Hausrat). Nicht als Altholz anzusehen sind beispielsweise Bauholz, Fenster, Türen, Lauben, Gartenzäune, Masten.

Das Altholz ist nach Abfallverzeichnisverordnung dem Abfallschlüssel (AS) 20 03 07 zugeordnet.

2.2 Derzeitige Erfassung von Altholz

Die Erfassung des Altholzes erfolgt derzeit über die folgenden Organisationsformen:

a) Altholz von Wertstoffhöfen

Altholz wird auf 8 Wertstoffhöfen in der Landeshauptstadt Dresden entgegengenommen. Das Altholz wird in Containern erfasst und anschließend durch einen vom AG beauftragten Dritten an der Übernahmestelle angeliefert.

Die maximal Abgabemenge für Altholz ist gemäß Abfallwirtschaftssatzung auf 4 m³/(Haushalt und Halbjahr) festgelegt.

b) Annahme des AN für Mengen bis 4 m³ pro Halbjahr

Das Altholz wird durch den AN an seiner Übernahmestelle mit einer Mengengrenzung von bis 4 m³/(Haushalt und Halbjahr) durch Direktanlieferung des Bürgers gebührenfrei angenommen. Die Eingabe in die Container erfolgt durch den Bürger. Bei der Anlieferung ist durch den Bürger eine Annahmeerklärung auszufüllen.

c) Annahme des AN für Mengen über 4 m³ pro Anlieferung

Anlieferungsmengen von Altholz über 4 m³ aus Haushalten und weiteren an die Restabfallentsorgung angeschlossenen vergleichbaren Anfallstellen werden an der Übernahmestelle des AN gegen Entrichtung eines privatrechtlichen Entgeltes entgegengenommen (Formblatt F1, 15).

d) Erfassung aus Einrichtungen mit gemeinnützigem Zweck

In den gemeinnützigen Einrichtungen (derzeit Sächsisches Umschulungs- und Fortbildungswerk Dresden e.V. (SUFW), Sozialer Möbeldienst, Industriestraße 17) erfolgt im Rahmen der Aufarbeitung gebrauchsfähiger Möbel eine Trennung des Altholzes vom Sperrmüll und eine entsprechend separate Anlieferung von Altholz durch beauftragte Dritte des AG.

2.3 Beauftragte Dritte für Erfassung und Transport

Durch den AG sind zurzeit die nachfolgend genannten Unternehmen mit der Erfassung und den Transport von Altholz von Wertstoffhöfen beauftragt:

- Stadtreinigung Dresden GmbH:
 - WSH Friedrichstadt (Altonaer Str. 15)
 - WSH Hammerweg (Klotzsche, Hammerweg 23))
 - WSH Kaditz (Scharfenberger Str. 146)
 - WSH Reick (Georg-Mehrtens-Str. 1)
 - WSH Johannstadt (Hertelstr. 3)
- Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG:

- WSH Leuben (Bahnhofstr. 4)
- WSH Loschwitz (Grundstraße 112)
- Neru GmbH & Co. KG:
 - WSH Plauen (Pforzheimer Str. 1)

Von Einrichtungen mit gemeinnützigem Zweck, die vertraglich an die Stadt gebunden ist (derzeit SUFW) wird Altholz derzeit angeliefert durch:

- H. Nestler GmbH & Co. KG

Bei Änderungen der Beauftragung der Transportunternehmen informiert der AG den AN.

2.4 Aufkommen und Prognose

2.4.1 Altholzmengen

Die in den letzten Jahren angefallenen Altholzmengen sind in der folgenden Tabelle 1 dargestellt.

	Menge [t/a]					
	2018	2019	2020	2021	2022	Prognose
Altholz von Wertstoffhöfen	7.807	7.869	8.027	8.107	6.941	7.300

Tabelle 1: Erfassungsmengen Altholz (2018-2022) und Prognose

Das monatliche Altholzaufkommen des Jahres 2019 ist in Abbildung 1 dargestellt.

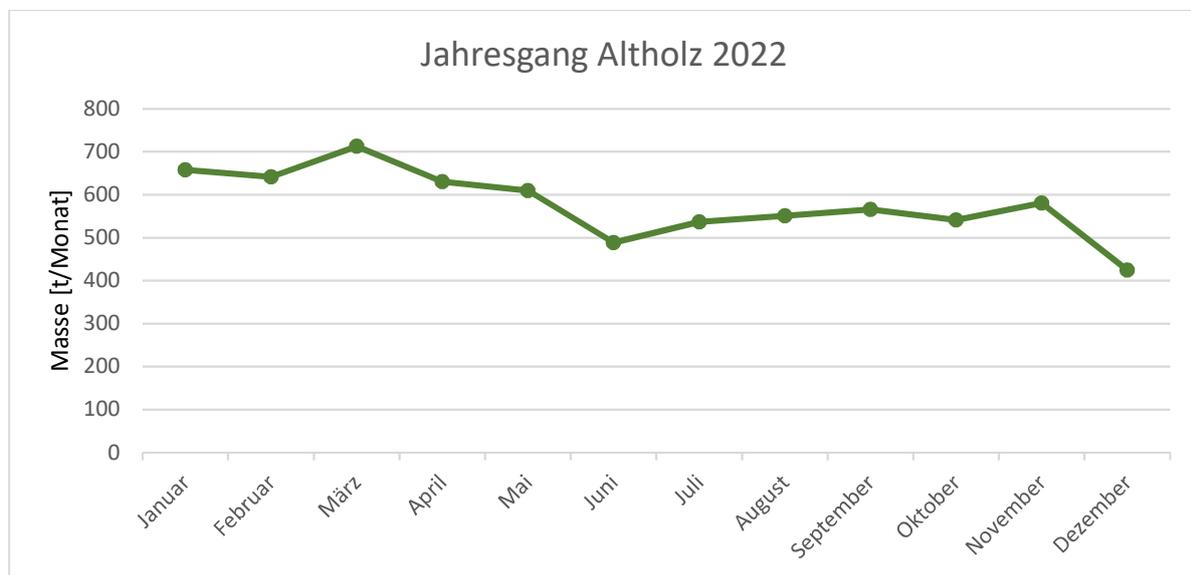


Abbildung 1: Jahresgang der angelieferten Altholzmengen 2022

Die Maximalmengen mit 713 t/Monat an Altholz fiel im Monat März an, die geringste Monatsmenge im Dezember mit 425 t/Monat.

Entsprechend 2.2 b) haben die Bürger von Dresden die Möglichkeit, ihr Altholz auch direkt an der Übernahmestelle/Entsorgungsanlage anzuliefern. In den letzten Jahren waren dies durchschnittlich 10 t/a.

2.4.2 Prognose

Ausgehend von den Mengenentwicklungen der letzten Jahre wird ein durchschnittliches Altholzaufkommen von ca. 7.300 t/a für den Leistungszeitraum prognostiziert. Der AG übernimmt für diese Menge keine Garantie.

2.4.3 Zusammensetzung des Altholzes

Seitens des AG wird keine Garantie hinsichtlich der Zusammensetzung des Altholzes übernommen.

Vor Angebotserstellung wird dringend empfohlen, die Qualität des Altholzes auf den unter Punkt 2.3 genannten Wertstoffhöfen oder der derzeitigen Übernahmestelle nach Rücksprache mit dem jeweiligen Betreiber³ in Augenschein zu nehmen (Punkt 4.2, 5.).

3. BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

3.1 Anlieferung des Altholzes

Der AN hat **das Altholz von den Wertstoffhöfen sowie von den Einrichtungen mit gemeinnützigem Zweck** in seiner im Stadtgebiet betriebenen Übernahmestelle (Punkt 4.1, 4) zu übernehmen.

Die angelieferten Altholzmengen sind zu wiegen (Punkt 5, Absatz 2) und - sofern sich die Entsorgungsanlage nicht am Standort befindet - zu einer Entsorgungsanlage zu transportieren.

Die Wiegescheine haben die Angaben entsprechend Punkt 5 Absatz 3 zu enthalten.

Weiterhin hat der AN am Standort der Übernahmestelle **das durch den Bürger angelieferte Altholz (gilt nur für Direktanlieferung) bis derzeit 4 m³ pro (Halbjahr und Haushalt) gebührenfrei** entgegenzunehmen.

Die Anlieferung von bis 4 m³ Altholz ist mittels Annahmeerklärung (entsprechend Kopiervorlage des AG, siehe Anhang 1) zu dokumentieren. Hierfür füllt der Bürger seine persönlichen Daten aus und der Mitarbeiter im Annahmehbereich trägt die entsprechende Menge ein. Die Formatvorlage der Annahmeerklärung ist vom AN verbindlich zu verwenden.

Die Annahmeerklärung ist für die Bürger auch im Internet abrufbar, so dass der AN damit rechnen kann, dass ein Teil der Bürger bereits eine vorausgefüllte Annahmeerklärung mit sich führt und an der Übernahmestelle übergibt ([Formulare zur Abfallwirtschaft | Landeshauptstadt Dresden](#)). Der AN hat dann die Angaben in der Erklärung mit den angelieferten Abfällen zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Die ausgefüllten Annahmeerklärungen sind monatlich dem AG zu übergeben.

Der AN bietet zudem am Standort der Übernahmestelle **die privatwirtschaftliche Annahme von Altholzmengen von mehr als 4 m³ je Anlieferung aus Haushalten** an (Punkt 2.2 c), Weitere Besondere Vertragsbedingungen, Punkt 7.4).

3.2 Verwertung des Altholzes

Der AN hat die Entsorgung des Altholzes nach allen einschlägigen rechtlichen Vorschriften für die Dauer des Vertrages sicher zu stellen.

Die Entsorgung hat unter Maßgabe der Abfallhierarchie des KrWG, 6 § (1) Punkt 3 bis 5 zu erfolgen. Vor der energetischen Verwertung sind Wertstoffe wie z.B. Metall und Altkunststoff unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit für die stoffliche Verwertung zu separieren.

Bei der Stoffstromplanung sind die Auswirkungen des BEHG zu berücksichtigen (Weitere Besondere Vertragsbedingungen, Punkt 7.3).

³ Der AG übergibt auf Anfrage des Bieters die Kontaktdaten des Wertstoffhofbetreibers/der Übernahmestelle.

4. VERWERTUNGSKONZEPT

Mit dem Angebot ist ein Verwertungskonzept zu übergeben, in dem der gesamte Verwertungsweg, von der Annahme des Altholzes bis zur Verwertung und Entsorgung aller im Rahmen einer Sortierung oder Behandlung entstehender Fraktionen dargestellt ist. In einer zusammenfassenden technischen Beschreibung und mittels Verfahrensfliessbilder ist darzulegen, in welchen Anlagen und mit welcher Technik, auf welche Art und Weise und mit welcher Qualität der Bieter die Leistung zu erfüllen beabsichtigt. Es ist eine Massstrombilanz zu erstellen, in der alle relevanten Eingangs- und Ausgangsströme der Übernahmestelle und Verwertungsanlage(n) eingetragen sind. Dafür sind die Formblätter F 1 und F 2 zu berücksichtigen.

Sind eine Übernahmestelle und eine Verwertungsanlage oder mehrere Verwertungsanlagen vorgesehen, hat der Bieter darzustellen, wie der Umschlag und die Logistik erfolgen soll und welche Mengen an Altholz der Landeshauptstadt Dresden in der jeweiligen Anlage im Jahresdurchschnitt verwertet werden sollen. Die Anlagenkapazitäten und die für diese Leistung verfügbaren Kapazitäten sind plausibel darzustellen.

4.1 Anforderungen an die Übernahmestelle und den Transport zu(r) Entsorgungsanlage(n)

Die im Folgenden geforderten Angaben, Nachweise und Unterlagen zur Übernahmestelle sind mit dem Formblatt F 1 (Darstellung der angebotenen Übernahmestelle) einzureichen.

1. Die Übernahmestelle kann eigenständig oder in eine Entsorgungsanlage integriert sein.
2. Wird eine Entsorgungsanlage gleichzeitig als Übernahmestelle genutzt, gelten die hier formulierten Anforderungen auch für die Entsorgungsanlage.
3. Der Standort der Übernahmestelle muss sich innerhalb der aktuellen Stadtgrenze der Landeshauptstadt Dresden befinden (siehe Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden: <https://stadtplan.dresden.de/%28S%28yxlhrvpez5iz55cs1sxno2gm%29%29/spdd.aspx>).
4. Die Übernahmestelle muss bereits bei Angebotsabgabe über die entsprechende Genehmigung verfügen und als Entsorgungsfachbetrieb (oder vergleichbar) zertifiziert sein.
5. Der Transport zwischen Übernahmestelle und Entsorgungsanlage(n) ist vom AN bzw. seine Unterauftragnehmer zu erbringen.
6. Alle für den Transport im Leistungszeitraum eingesetzten Fahrzeuge müssen über eine Abgasreinigung von mindestens EURO-VI-Norm verfügen.
7. Der Bieter gibt dem AG Standort und Ansprechpartner seiner Übernahmestelle (Adresse, Name, Telefon, E-Mail-Adresse) bekannt.
8. Folgende Öffnungszeiten der Übernahmestelle sind mindestens zu gewährleisten werden:

Montag bis Freitag	7 Uhr bis 18 Uhr
Sonnabend	7 Uhr bis 14 Uhr
9. Die Anlieferung des Altholzes erfolgt überwiegend durch Pressmüll- sowie Containerfahrzeuge (Abroll- und Absetzcontainer aller gängigen Größen) durch Beauftragte Dritte des AG. Dafür sind eine ausreichend bemessene Entlade-/ Umlademöglichkeit sowie Halte-/Parkraum auf dem Gelände der Übernahmestelle für mindestens fünf Fahrzeuge vorzuhalten.
10. Die Übernahmestelle verfügt über eine amtlich geeichte Fahrzeugwaage (Eichbereich 200 kg bis 50.000 kg (mindestens)) für die Verwiegung entsprechend Punkt 5 Absatz 2. Der Nachweis und der geeichte Messbereich der Waage sind entsprechend beizubringen. Mit jeder Änderung hat der AN dem AG den Nachweis der geeichten Waage und des zulässigen Messbereiches unaufgefordert zu übergeben.
11. Die Wartezeit an der Anlage (Waage, Entladestelle) darf ohne Berücksichtigung der Rangier- und Kippzeiten in der Regel insgesamt 20 Minuten pro Anlieferung nicht überschreiten.

12. Für das durch Privatpersonen angelieferte Altholz stellt der AN Container an der Übernahmestelle zur Verfügung, so dass die Bürger die Möglichkeit haben, das Altholz gefahrenfrei einzugeben.
13. Aus Gründen des Datenschutzes besteht das Erfordernis der Sicherstellung einer verschließbaren Aufbewahrungsmöglichkeit für die Annahmeerklärungen. Zudem ist sicherzustellen, dass ausgefüllte Annahmeerklärungen nicht durch andere Anlieferer eingesehen werden können. Zum jeweiligen Monatsende sind die Annahmeerklärungen dem AG zu übergeben und die entsprechende Anzahl mitzuteilen.
14. Von Privatpersonen angeliefertes Altholz von mehr als 4 m³ ist zu verwiegen. Für Anlieferungen, deren Masse unterhalb des entsprechend Punkt 10. geforderten Eichbereiches der Waage liegt, ist ein Pauschalpreis festzulegen, welcher dem AG im Rahmen des Angebotes bzw. mit jeder neuen Festsetzung mitgeteilt wird.
15. Der AN informiert den AG monatlich über die von Privatpersonen angenommenen Mengen in t (getrennt nach < 4 m³ und > 4 m³).

4.2 Anforderungen an die Entsorgungsanlage(n)

Die im Folgenden geforderten Angaben, Nachweise und Unterlagen zur (zu den) Entsorgungsanlage(n) sind mit dem Formblatt F 2 (Darstellung der angebotenen Entsorgungsanlage(n)) einzureichen.

1. Wird eine Übernahmestelle gleichzeitig als Entsorgungsanlage genutzt, gelten die hier formulierten Anforderungen auch für die Übernahmestelle.
2. Die vom AN oder seinem Unterauftragnehmer betriebene(n) Entsorgungsanlage(n) ist (sind) bereits mit dem Angebot standortkonkret zu benennen.
3. Der AN gibt dem AG Standort und Ansprechpartner seiner Entsorgungsanlage(n) (Adresse, Name, Telefon, E-Mail-Adresse) bekannt. Unterauftragnehmer sind namentlich zu benennen.
4. Der AN hat sich für die Entsorgung des Altholzes ausschließlich Anlagen zu bedienen, die geeignet, bereits mit Angebotsabgabe genehmigt und als Entsorgungsfachbetrieb (oder vergleichbar) zertifiziert sind.
Angebote mit Entsorgungsanlagen, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch keine entsprechende Genehmigung haben, werden bei der Angebotsauswertung nicht berücksichtigt.
5. Erforderliche Untersuchungen zur Zusammensetzung des Altholzes (mindestens Inaugenscheinnahme) sind durch den Bieter eigenständig und auf dessen Kosten durchzuführen (Punkt 2.4.3).
6. Beim Einsatz von Unterauftragnehmern ist für die entsprechende Teilleistung im Rahmen der Angebotsauswertung eine Abnahmeerklärung sowie die „Eigenerklärung zur Eignung“ des Unterauftragnehmers nach Aufforderung vorzulegen.

5. ABRECHNUNG UND NACHWEISFÜHRUNG

Mit der Rechnungslegung hat der AN prüfbar abzurechnen. Berechnungsgrundlage für die Abrechnung des Preises sind die ermittelten Mengen des von den beauftragten Dritten des AG und durch Direktanlieferung (private Anlieferer) an der Übernahmestelle angelieferten Altholzes.

Die Verwiegung der zur Entsorgung angelieferten Abfälle hat an der benannten Übernahmestelle des AN durch eine amtlich geeichte Waage zu erfolgen (Punkt 4.1, 10.). Die Lieferfahrzeuge sind jeweils vor und nach der Entladung der Abfälle zu wiegen.

Die Wiegescheine müssen folgende Angaben enthalten.

- Wiegeschein-Nr.:
- Übernahmestelle: Name, Adresse
- Kunde/Abfallerzeuger: *Landeshauptstadt Dresden*
Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
Postfach 120020, 01001 Dresden

- Herkunft: *Stadt/Spezifizierung*
Spezifizierung:

Die Wiegescheine müssen mindestens folgende Angaben enthalten.

- Wiegeschein-Nr.:
- Übernahmestelle: *Name, Adresse*
- Kunde/Abfallerzeuger: *Landeshauptstadt Dresden*
Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
Postfach 120020, 01001 Dresden
- Anfallstelle/Herkunft (ggf. in „Vermerkbereich“ einfügen: *LHD/Spezifizierung*
Spezifizierung:
 - *„WSH“+Name des WSH bei Altholz von Wertstoffhöfen;*
 - *„Direktanlieferung an Übernahmestelle“ bei Mengen aus der Anlieferung durch Privatperson < 4 m³*
 - *„SUFW“ bei Anlieferung aus Einrichtung mit gemeinnützigem Zweck*
- Spediteur/Beförderer/Transporteur: *Name, Adresse des Anlieferers*
- Fahrzeug: *Kennzeichen*
- Material/Leistung/Angabe z. Abfall:- *Altholz*
- AVV-Nr.: *20 01 38*
- Datum:
- Uhrzeit:
- Gewicht: *Brutto/Tara/Netto*
- Unterschrift des Wägers und des Fahrers des Anlieferfahrzeuges

Die Wiegescheine sind monatlich in einem Sammelbeleg mit Angabe des Datums der Anlieferung, des Anlieferers, Fahrzeugkennzeichen, der Masse und der Herkunft in einer Excel-Datei aufzulisten und jeweils zum Monatsende elektronisch dem AG zu übermitteln.